

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 12

Freitag, den 22. März

2013

INHALT:

	IMIALI,				
A	Bekanntmachungen des Landkreises Aurich Bau einer Gleisbeleuchtung im Bereich der Dieselstraße in Aurich-Sandhorst, Stadt Aurich im Landkreis Aurich 45		Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum		
B	Bekanntmachungen der Stadt Emden				
	Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von	D	Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften		
	Bauleitplänen 64. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Barenburg)		5. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 14.03.2013 - Wasser- und Bodenverband Pfalzdorf 47		
C	Bekanntmachungen der Gemeinden 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in der Trägerschaft der Stadt Aurich vom 05.02.2004: 46		4. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 13.03.2013 - Wasser- und Bodenverband Brockzetel 47		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bau einer Gleisbeleuchtung im Bereich der Dieselstraße in Aurich-Sandhorst, Stadt Aurich im Landkreis Aurich

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. der Anlage 1 sowie § 3 e Absatz 1 und 3 c Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 G des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), hat die

Prüfung ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 13.03.2013

Landkreis Aurich

Der Landrat

Gez. Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

1.) 64. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Barenburg)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit – Regierungsvertretung Oldenburg - hat die vom Rat der Stadt Emden am 13.12.2012 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 11.03.2013 (Aktenzeichen 502.4 RV-OL 33-21101-402000-064/594) genehmigt.

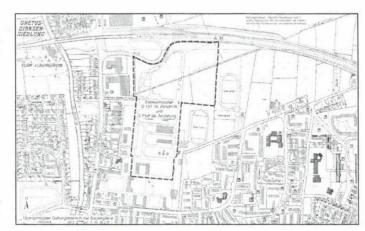
Das Bauleitplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 6 auf dem ehemaligen Kasernengelände zwischen der Geibelstraße und der Autobahn A 31. Der genaue Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. (Parallelverfahren Beb. - Plan D 151, III. Abschnitt)

2.) Bebauungsplan D 151, III. Abschnitt (Stadtteil Barenburg)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 151, III. Abschnitt, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung mit dem Umweltbericht hierzu beschlossen.

^{Das} Bauleitplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 6 auf ^{dem} ehemaligen Kasernengelände zwischen der Geibelstraße und der Autobahn A 31. Der genaue Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. (Parallelverfahren FNP 64. Änderung)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschä-



digungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter Nr. 1 und 2 genannten Bauleitpläne gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit den Begründungen der vorgenannten Bauleitpläne können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 19.03.2013

STADT EMDEN - FD 361-

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in der Trägerschaft der Stadt Aurich vom 05.02.2004:

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S 567), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBI. 422 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Ausgenommen von den festgelegten Schulbezirken sind, neben den Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Aurich, auch Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Ihlow, für die ein festgestellter pädagogischer Sonderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung besteht. Für diesen Personenkreis ist ab dem 01.08.2013 die Grundschule "Finkenburgschule" als Schwerpunktschule im Sinne des § 183 c NSchG eingerichtet.

Artikel 2

es wird der § 5 mit folgendem Text eingeführt:

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Aurich, den 28.02.2013

Stadt Aurich

Der Bürgermeister

Windhorst

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0106, Änd. Nr. 1 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 15.02.13 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zur 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum



(S m

Be

ha

(S

Bi

(S

Sc Rä

SO

(S:

Aı

ge

Bo Wa

gei

La

De

We

Dn

Bez

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Dornum, Schatthauser Straße 9, 26553, von jedermann eingesehen werden.

Dornum, den 19.03.13

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister H o o k

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung "Heideblütenweg" der Gemeinde Großefehn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 20.12.12 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zur Außenbereichssatzung der Gemeinde Ostgroßefehn



Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd. 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile , deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen , wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist , wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großefehn, den 19.03.13

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister

Meinen

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

5. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 14.03.2013

Wasser- und Bodenverband Pfalzdorf

NEU: § 6 Abs. 1 Nr. 2

(Satz 2 Änderung): Die Böschung und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer ist als Räumstreifen mit einer Bepflanzung mit Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten.

(Satz 3 neu): Einjährige Anbaukulturen können im 5 m - Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden.

(Satz 4 neu): Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden.

(Satz 3 alt = neu Satz 5)

(Satz 4 alt = neu Satz 6)

Aurich-Pfalzdorf, den 14.03.2013

gez. H. Henkel - Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pfalzdorf ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 19.03.2013, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Aurich, 19. März 2013

Landkreis Aurich

Der Landrat

Weber

4. Satzungsänderung gem. Beschlussfassung vom 13.03.2013

Wasser- und Bodenverband Brockzetel

NEU: § 6 Abs. 1 Nr. 2

(Satz 2 Änderung): Die Böschung und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer ist als Räumstreifen mit einer Bepflanzung mit Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten.

(Satz 3 neu): Einjährige Anbaukulturen können im 5 m – Räumstreifen ausnahmsweise bis zu einem Abstand von 1 m von der Böschungskante angelegt werden.

(Satz 4 neu): Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt werden.

(Satz 3 alt = neu Satz 5)

(Satz 4 alt = neu Satz 6)

Aurich- Brockzetel, d. 13.03.2013

gez. H. Post - Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brockzetel ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 19.03.2013, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Aurich, 19. März 2013

Landkreis Aurich

Der Landrat

Weber

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich Telefon (04941) 161015

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Kornkamp 25, 26605 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,– \leqslant inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Einzelexemplar 1,00 \leqslant inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.